

27.03.2017

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

Im Rechtsschutzfall:
INFO\$TEL 0800 4636835
(deutschlandweit gebührenfrei)

Bei Vertragsfragen:
0211/529-5542

Ihr Betreuer vor Ort:
Herr Interessensgem. Selbst.
Versicherungskaufleute e.V
Dr. Otto-Höchtl-Str. 35
94315 Straubing
Tel.: 09421/913333
Fax: 09421/913335

Versicherungsschein

für Ihre Rechtsschutz-Versicherung Nr. 845-1045747

(Nr. bitte bei allen Zuschriften und Fragen angeben)

Versicherungsschutz:	S (Spezial-Straf-Rechtsschutz)
Deckungssumme:	2.000.000,00 €
Selbstbeteiligung:	Keine
Vertragsdauer:	1 Jahr
Vertragsbeginn:	01.04.2017
Vertragsablauf:	01.04.2018
Jahresprämie:	90,00 € (inkl. gesetzlicher Versicherungsteuer)
Zahlungsperiode:	jährlich

Die Einzelheiten zur Prämienhebung und zum gewünschten Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG



Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender)



Andreas Heinsen

Prämienerhebung

Prämienberechnung	Abrechnungszeitraum	Netto-Prämie	VSt 19%	Brutto-Prämie
Versicherungserstprämie	01.04.2017 - 01.04.2018	75,63 €	14,37 €	90,00 €
zu zahlende Prämie bis 18.04.2017		75,63 €	14,37 €	90,00 €

Alle Prämien sind nach § 4 Nr. 10 b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die ÖRAG führt die Versicherungsteuer unter Angabe der Versicherungsnummer 9116/810/00854 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

Bitte überweisen Sie Ihre Versicherungsprämie auf unser Konto bei der Helaba Düsseldorf

IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11

Sie möchten **bequem und fristgerecht per Lastschrift** zahlen? Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder teilen uns Ihre Bankverbindung schriftlich auf dem beiliegenden Formular mit.

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-
Plönzke (Vorsitzender),
Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50
Telefax +49 211 529-5199
info@oerag.de
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11
BIC: WELADED
UST-ID-Nr.: DE 119272663

Versicherungsumfang

Versicherte Rechtsschutzbausteine:

S Spezial-Straf-Rechtsschutz

Sonstiger Bereich: Baustein S

Sie sind versichert als Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) bzw. folgender Vertretervereinigung:

Interessengem. Selbst. Versicherungskaufleute e.V

Sollte die Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. enden, oder Sie aus der im Versicherungsschein ausgewiesenen Vertretervereinigung ausscheiden, so endet automatisch das mit uns bestehende Versicherungsverhältnis zum Ausscheidendatum.

Das Versicherungsverhältnis kann in den Fällen des Ausscheidens aufgrund von Ruhestand, Berufsunfähigkeit oder Tod des Mitgliedes auf Antrag des Versicherten zu den geltenden Bedingungen und dem aktuellen Beitrag bis zu drei Jahre fortgeführt werden.

Versichertes Risiko: Spezial-Straf-Rechtsschutz für Handelsvertreter

Es gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG und die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG nach Klausel 83.

Betriebsart:

Geltungsbereich

Europa gemäß § 6 Abs. 1 ARB der ÖRAG.

Jahresbeitrag

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Beschäftigtenzahl des Unternehmens: 1

Nachhaftung

Bei Ausscheiden eines im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Handelsvertreter versicherten Mitgliedes des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V. oder der Vertretervereinigung aus Altersgründen, Berufsunfähigkeit oder Tod besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Versicherteneigenschaft eintreten. Im Falle eines sonstigen Ausscheidens, z.B. Kündigung der Mitgliedschaft, besteht der Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Versicherteneigenschaft eintreten.

Für die Kautions gemäß § 5 Abs. 5 b ARB gilt weltweit ein Höchstbetrag von 500.000,- EUR.

Versicherungssumme
2.000.000,00 €

Jahresprämie
90,00 €

Prämie je Zahlungsperiode
90,00 €

Allgemeine Vertragsbestimmungen:

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, die als Rechtsschutzversicherer und Rückversicherer tätig ist, ist der zuständige Versicherer:
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf,
Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender) und Andreas Heinsen, Registergericht Düsseldorf HRB 12073.

Ihrem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG, gültig ab dem 17.08.2016, sowie ggf. zusätzlich vereinbarte Klauseln und Sonderbedingungen zugrunde.

Auf das Vertragsverhältnis findet im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Korrespondenz und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

Hinweis zu den Anzeigepflichten: Sie sind verpflichtet, die Angaben im Antrag (insbesondere die, welche die Vorversicherung betreffen) wahrheitsgemäß zu tätigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Versicherungsbeginn und –ablauf:

Die Versicherung beginnt bei rechtzeitiger Zahlung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt; Versicherungsbeginn und Versicherungsablauf ist jeweils 0.00 h des angegebenen Datums.

Beachten Sie bitte die Wartezeitregelung nach § 4 (1) ARB.

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Prämien zahlen.

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem angegebenen Versicherungsbeginn.

Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie abhängig. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis:

Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen (ARB) der ÖRAG.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der fälligen Prämien erteilt haben, müssen sie anstelle der Prämienzahlung sicherstellen, dass wir den Betrag rechtzeitig vom Konto abbuchen können. Sorgen Sie daher bitte für die erforderliche Deckung.

Vertragsverlängerung:

Der Vertrag verlängert sich über das vorgesehene Ablaufdatum hinaus stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist, siehe § 8 ARB.

Zu den außerordentlichen Kündigungsrechten weisen wir auf § 13 ARB sowie auf § 10 (7) ARB hin.

Abweichender Versicherungsschein?

An den mit rot und/oder * gekennzeichneten Stellen weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag ab. Diese Abweichungen gelten von Ihnen als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen.

Beitragsanpassung:

Während der Vertragsdauer kann der Beitrag entsprechend den Feststellungen eines unabhängigen Treuhänders angehoben oder abgesenkt werden (§ 10 ARB).

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ARB) der ÖRAG, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Andreas Heinsen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes.

Die Erstattung erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-
Plönzke (Vorsitzender),
Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50
Telefax +49 211 529-5199
info@oerag.de
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11
BIC: WELADED
UST-ID-Nr.: DE 119272663

sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre ÖRAG Rechtsschutz Versicherungs-AG

Besondere Leistungen:

1. Selbstbeteiligungsverzicht

Bei den Rechtsschutzbausteinen PVHB / AVGS wird bei allen versicherten Rechtsschutzfällen, die durch eine Beratung abschließend erledigt werden, auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung verzichtet.

2. Telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt

Bei allen Rechtsschutzbausteinen der Privat-Rechtsschutzkombination PVHB und im Standard-Firmengeschäft ist gemäß § 2 n) ARB die telefonische Erstberatung mitversichert, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt für Rechtsangelegenheiten erfolgt, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist.

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen eigenen Rechtsangelegenheiten des Versicherungsnehmers sowie ggf. entsprechend für seinen mitversicherten Lebenspartner.

Die ÖRAG stellt dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschein eine Rufnummer zur Verfügung, die ihm den Zugang zur Vermittlung einer ersten telefonischen Beratung durch einen vom Versicherungsnehmer ausgewählten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt ermöglicht: 0800 4636835 INFO\$TEL
Dieser Service kann während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages beliebig oft in Anspruch genommen werden.

Klausel 83

Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSRS)

1. Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen, deren gesetzliche Vertreter und Aufsichtsorgane.
- (2) Mitversichert sind die im aktuellen Geschäftsbericht oder einer gesonderten Anlage aufgeführten in- und ausländischen Tochterunternehmen (§ 290 HGB) des Versicherungsnehmers im Rahmen des örtlichen Geltungsbereiches.

Der Versicherungsnehmer ist ohne gesonderte Aufforderung verpflichtet jeweils zu Hauptfälligkeit sämtliche Mitarbeiter sowie sämtliche Tochter- und Beteiligungsunternehmen nebst Mitarbeiterzahlen zu melden.

Wenn ein Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen veräußert wird, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, solange es sich innerhalb von drei Monaten nach der Veräußerung – mit Versicherungsbeginn ab dem Zeitpunkt der Veräußerung - bei der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG versichert.

Für Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, die neu gegründet werden oder vom Versicherungsnehmer erworben werden, besteht vertragsgemäß Versicherungsschutz ab Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird. Gegebenenfalls ist eine Prämienanpassung erforderlich.

- (3) Für Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers gilt der Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung von Aufsichtsrats-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandaten sowie die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, sofern sie im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden.
- (4) Soweit der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine GmbH ist, besteht Versicherungsschutz auch für die Gesellschafter in Ausübung von Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer.
- (5) Mitversicherungsschutz besteht nach Zustimmung des Versicherungsnehmers auch für folgende Personen, jedoch nur insoweit nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht:
 - sämtliche dauerhaft oder zeitweise von ihm beschäftigten Personen und freie Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- Mitarbeiter von Fremdfirmen (auch Zeitarbeitskräfte), soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen.
 - Für Betriebsärzte gilt der Versicherungsschutz auch dann, soweit sie Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige ausserhalb des Betriebes durchführen.
- (6) Wenn der Versicherungsnehmer zustimmt, erhalten auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, Versicherungsschutz.
- (7) Ändert oder erweitert der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingang der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB bleibt unberührt.

2. Versicherte Leistungsarten

Der Versicherungsschutz umfasst:

- (1) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat begangen zu haben. Hierunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen.

Wird der Versicherte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherte hat in diesem Fall die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

Bei Abschluss des Verfahrens durch Strafbefehl wird auf eine Regressnahme beim Versicherten verzichtet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.
- (3) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

3. Leistungsumfang der Versicherung

Der Versicherer trägt

- (1) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes oder Hochschullehrers. Die Höhe der im Einzelfall zu übernehmenden Vergütung bestimmt sich nach den §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG), welches sinngemäß Anwendung findet, unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfanges und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Soweit ein Zusammenhang mit der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift

besteht, wird die Vergütung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren getragen.

Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer die Kosten mehrerer Strafverteidiger für einzelne Personen der Geschäftsleitung trägt, soweit dies sachdienlich ist.

- (2) die angemessene Vergütung für mehrere Rechtsanwälte oder Hochschullehrer soweit mehrere Versicherte betroffen sind.
- (3) die angemessenen Kosten eines anwaltlichen Koordinators, die dadurch anfallen, dass dieser die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener Personen abstimmt.
- (4) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren.
- (5) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

Dies gilt nicht, soweit ein Zusammenhang mit der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift besteht.

- (6) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien aus Absatz 1 sinngemäß.
- (7) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherungsnehmer durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Verfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht.
- (8) die Reisekosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person an den Ort eines zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- (9) Der Versicherer sorgt für:
 - die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - für die Bestellung eines Dolmetschers, soweit dieser für die Wahrnehmung der Rechte des Versicherten im Auslande notwendig ist.
 - die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions bis zur vereinbarten Höhe, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (10) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

4. Versicherte Tätigkeiten des Rechtsanwaltes

Neben der Tätigkeit im Strafverfahren übernimmt der Versicherer die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

- (1) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt
 - bei der Vernehmung einer versicherten Person in einem versicherten Verfahren als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand)
 - wenn eine dritte Person als Entlastungszeuge für den Versicherten vernommen wird.
- (2) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf ein versichertes Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme).
- (3) eine verwaltungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu unterstützen.
- (4) die Vertretung vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.
- (5) die Tätigkeit in einem Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten.
- (6) die notwendige Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten Strafverfahren stehen.
- (7) die Tätigkeit in einem Strafvollstreckungsverfahren.
- (8) die Tätigkeit in einem Wiederaufnahmeverfahren.
- (9) die Vertretung des Versicherten in einem Privatklageverfahren, in welchem der Versicherte Beschuldigter ist. Zum Privatklageverfahren gehört auch der Sühneversuch.
- (10) die Erstattung von Strafanzeigen bzw. die Fertigung von Strafanträgen, soweit dies im Zusammenhang mit dem gegen den Versicherten geführten Verfahren steht und sachdienlich ist.

Die Erstattung ist ausgeschlossen, soweit das Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift besteht.
- (11) die Tätigkeit in einem Adhäsionsverfahren, welches der Abwehr von vermögensrechtlichen Ansprüchen Dritter gegen Versicherte vor einem Deutschen Gericht dient. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Sollte der Versicherte eine einschlägige Haftpflichtversicherung haben, gilt diese Regelung subsidiär.

- (12) die Übernahme von Honoraren für journalistische Beratungen (Öffentlichkeitsarbeit) im Zusammenhang mit dem versicherten Verfahren.

5. Vorbeugender Versicherungsschutz

In folgenden Fällen besteht Versicherungsschutz auch bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens:

- (1) Wenn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Dritte auch Handlungen und Unterlassungen versicherter Personen untersucht werden.
- (2) Wenn in Medien oder sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Publikationen die Verletzung von Straftatbeständen durch Versicherte behauptet wird.
- (3) Wenn bei Betriebsprüfungen gegen versicherte Unternehmen Tatbestände ermittelt werden, die zu einer Mitteilung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes führen.
- (4) Soweit von Dritten im Rahmen eines gegen versicherte Unternehmen rechtshängigen Zivil- oder Verwaltungsrechtsverfahrens die Verletzung von Straftatbeständen durch Versicherte behauptet wird und mit einer Strafanzeige gedroht wird.
- (5) Wenn im Rahmen eines behördlichen Auskunftsverlangens, beispielsweise nach dem Wertpapierhandelsgesetz bei Insidergeschäften, Handlungen und/oder Unterlassungen von versicherten Personen untersucht werden.

6. Versicherungsfall

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- (2) Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn zunächst verdeckt geführte Ermittlungsverfahren dem Versicherungsnehmer und Mitversicherten erst nach Beginn des Versicherungsschutzes bekannt werden.
- (3) Abweichend tritt im Falle von Nummer 4 Absatz 4 (Vertretung vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen) der Versicherungsfall mit der Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung ein.
- (4) Als Rechtsschutzfall für die Beratung und Betreuung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gilt der Beginn der Maßnahme beim Versicherten.
- (5) Als Rechtsschutzfall in verwaltungs-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens.

- (6) Als Rechtsschutzfall in Wiederaufnahmeverfahren gilt - wenn das Verfahren zu Gunsten des Versicherten wieder aufgenommen wird – die Einleitung des der Wiederaufnahme zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens. Soweit das Verfahren zu Ungunsten des Versicherten wieder aufgenommen wird, gilt die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens als Versicherungsfall.
- (7) Als Rechtsschutzfall für die aktive Strafverfolgung gilt der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Stellung des Strafantrages der Versicherungsvertrag noch besteht.
- (8) Als Rechtsschutzfall im Privatklageverfahren gilt im Fall des Sühneversuchs die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung durch den Privatkläger.
- (9) Als Rechtsschutzfall für den Beistand – für einen Versicherten oder Dritten – als Zeugen gilt die Aufforderung zur Zeugenaussage.
- (10) Es besteht auch für solche Verfahren Versicherungsschutz, die dem Versicherer nach dem Ende des Vertrages gemeldet werden, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.
- (11) Ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten und wurden in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen vom Versicherer erbracht, gewährt der Versicherer eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Es besteht keine Nachhaftung soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht.

7. Differenzdeckung

Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Vertrages besteht auch für Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind. Voraussetzung ist:

- Es bestand eine Vorversicherung im Spezial-Straf-Rechtsschutz ohne zeitliche Unterbrechung zum hier bestehenden Vertrag. Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten.
- Der Versicherte hatte bis zum Abschluss dieser Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis.
- Es liegt keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Beitragszahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vor.

Leistungen aus dem früheren Rechtsschutzvertrag müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

8. Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist.

9. Ausgeschlossene Angelegenheiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Verfahren in Zusammenhang mit Preis-, Ausschreibungs-, Quoten- und Marktabsprachen.

10. Anwendbares Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG (ARB).